

TOP: _____

Viernheim, den 26. März 2026

Federführendes Amt

02 Erster Stadtrat

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	JS/Fu
Drucksache:	IV-12-2026/XIX
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	1. Stadtrat, ASU

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	13.04.2026	
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	19.05.2026	

Informationsvorlage

Herabstufung bzw. Entwidmung der Gräben „Schwarzer Graben“ und „Bannholzgraben I“ als Gewässer 3. Ordnung

Mitteilung/Information

Am 22.10.2025 wurde eine Anfrage an das Regierungspräsidium Darmstadt gestellt. Hierüber wurden der Magistrat in seiner Sitzung vom 17.11.2025 als auch die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Energie und Bauen in der Sitzung am 09.12.2025 mit einer Informationsvorlage unterrichtet.

Folgende Stellungnahme ist nach Prüfung durch das Regierungspräsidium Darmstadt bei der Verwaltung eingegangen:

Herabstufung

Gewässer werden nach dem HWG nach ihrer Bedeutung eingeteilt.

1. In Gewässer erster Ordnung: die Bundeswasserstraßen und die in der Anlage 1 genannten Gewässer
2. In Gewässer zweiter Ordnung: die in Anlage 2 genannten Gewässer
3. Gewässer dritter Ordnung: alle anderen Gewässer

Die beiden genannten Gewässer „Schwarzer Graben“ und „Bannholzgraben I“ sind Gewässer dritter Ordnung und damit in der niedrigsten Bedeutungskategorie, die das HWG kennt. Eine Herabstufung ist damit nicht möglich.

Entwidmung

Eine Entwidmung eines Gewässers ist nicht möglich.

Gewässer sind öffentliche Sachen im Gemeingebrauch. Gemeingebrauch bedeutet, dass der Gebrauch der Sache jedermann im Rahmen der Widmung und der die Benutzung regelnden gesetzlichen Vorschriften gestattet ist. Die für öffentliche Sachen erforderliche Widmung wird durch die wasserrechtlichen Vorschriften unmittelbar ausgesprochen. In Hessen wird die Widmung als öffentliche Sache in § 19 HWG ausgesprochen. Die Widmung eines Gewässers im Sinne des § 19 HWG kann nicht durch behördliches Handeln aufgehoben werden. Soll die Gewässereigenschaft und damit auch die Widmung durch ein aktives Tun „aufgehoben“ werden, stellt dies einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar und bedarf einer Planfeststellung nach § 68 WHG. Diese ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Bei Verlandung eines Gewässers ist entscheidend, ob es sich bei der Fläche noch um ein Gewässer im Sinne des §3 WHG handelt; so lange auch eine gelegentliche Wasseransammlung besteht, besteht für diese die gesetzliche Widmung als öffentliche Sache.

Einen Verwaltungsakt zur Entwidmung eines Gewässers, gibt es nicht.

Dadurch das in dem Bericht „Vorflutfunktion von Bannholzgraben und Schwarzer Graben“ von BGS dargelegt wird, das beide Gewässer als Abschlagsgraben vom Landgraben dienen, sind beide Gräben gelegentlich wie auch im Bericht zu sehen mit Wasser gefüllt. Der „Bannholzgraben I“ nimmt des Weiteren auch im Niederschlagsfall Abschlüge aus der Heddesheimer Kanalisation auf.

Beide Gewässer führen damit gelegentlich Wasser und sind damit weiterhin Gewässer.